

→ KITA-MANAGEMENT // REHABILITIERUNGSVERFAHREN

Wie Sie zu Unrecht beschuldigte Mitarbeiter/innen in Ihrer Kita rehabilitieren

Wir müssen handeln ■ Der Verdacht eines sexuellen Übergriffs durch Personal in der Kita löst zunächst hohen Handlungsdruck aus, um das Kindeswohl sicherzustellen und der Verantwortung als Träger gerecht zu werden. Aber was geschieht, wenn sich herausstellt, dass der formulierte Verdacht nachweislich unbegründet ist? Wie kann man als Träger sowohl dem Schutzauftrag als auch der Fürsorgepflicht als Arbeitgeber gerecht werden? Das Rehabilitierungsverfahren der Landeshauptstadt München gibt Ihnen hier Antworten auf die Fragen.



Gregor Dialer

Dipl. Sozialpädagoge (FH), Systemischer Berater (SG) Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport

68

Auftrag und Pflicht aller Mitarbeiter in Kitas ist es, für die ihnen anvertrauten Kinder einen geschützten Raum zu schaffen. Trägeraufgabe ist es, Strukturen zu etablieren, die vor möglichen sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen durch das Personal schützen. Viele Träger haben daher Schutzkonzepte und Handlungseitlinien entwickelt, die sowohl präventive Elemente als auch Handlungsvorgaben bei Verdachtsmomenten beinhalten. Hierbei gilt prinzipiell der Grundsatz, dass das Kindeswohl und der Kinderschutz Vorrang haben. Ein begründeter Verdacht ist somit ausreichend, um von Trägerseite zu intervenieren und Maßnahmen zu veranlassen, die bis hin zu einer Freistellung vom Dienst der verdächtigten Person führen können.

Bei einem begründeten Verdacht handelt es sich jedoch nicht um eine strafrechtliche Verurteilung. Die weitere Abklärung kann somit dazu führen, dass sich der Anfangsverdacht als unbegründet herausgestellt hat. In diesen Fällen stellt sich die Frage, wie man den zu Unrecht beschuldigten Personen gerecht werden und den guten Ruf wiederherstellen kann.

Die Landeshauptstadt München hat daher ein Rehabilitierungsverfahren entwickelt, das Bestandteil des Kinderschutzkonzeptes für städtische Kindertageseinrichtungen ist.

Kinderschutzkonzept

Ab dem Jahr 2012 hat sich die Landeshauptstadt München intensiv für ihre über 400 Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft mit der Erarbeitung von Präventionsbausteinen vor sexueller Gewalt beschäftigt. In den nächsten 2 Jahren hat eine Projektgruppe das Arbeitshandbuch »Umgang mit sexueller Gewalt in städtischen Kindertageseinrichtungen« entwickelt.

Ziele des Handbuchs sind:

- Trägerspezifisches umfassendes Kinderschutzkonzept
- Handlungssicherheit für alle Fachkräfte
- Sicherheit und gesunde Entwicklung für Mädchen und Jungen
- Förderung des altersgemäßen Umgangs mit Kindlicher Sexualität.

Das Handbuch beinhaltet neben umfangreichen Basisinformationen und Kapiteln zur Prävention und Intervention auch Handlungspläne, die bei konkreten Verdachtsfällen zur Anwendung kommen. Zudem umfasst das trägerspezifische Kinderschutzkonzept eine Selbstverpflichtungserklärung und eine Rahmenkonzeption für ein Kita-spezifi-

schес sexualpädagogisches Konzept. Das letzte Kapitel des Handbuchs »Umgang mit sexueller Gewalt in städtischen Kindertageseinrichtungen« konnte 2017 fertiggestellt werden und umfasst das so genannte Rehabilitierungsverfahren.

Rehabilitierungsverfahren

An der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des Rehabilitierungsverfahrens waren neben Vertreter/innen der kommunalen Träger und der Fachberatung, der Personalrat, ein Mitarbeiter der Personalstelle und beratend die Rechtsabteilung beteiligt. Zudem hat eine Einrichtungsleitung mitgewirkt, die bereits in ihrer Kita einen Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Personal erlebt hat, der sich als unbegründet herausgestellt hat.

»Das Rehabilitierungsverfahren findet ausschließlich dann Anwendung, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist, [...].«

Die Arbeitsgruppe konnte somit auf konkrete Erfahrungswerte und die Perspektive von zu Unrecht beschuldig-

→ HINWEIS

Grundsatz

- »Die Rehabilitierung muss in derselben Dringlichkeit und Genauigkeit durchgeführt werden, wie die Verdachtsabklärung.«

Ziel

- Ziel des Rehabilitierungsverfahrens ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen im Hinblick auf die anvertrauten Mädchen und Jungen.

KITA-MANAGEMENT // REHABILITIERUNGSVERFAHREN ←



Abb. 1: Das Handbuch bietet viele Handlungsempfehlungen bei konkreten Verdachtsfällen.

ten Personen zurückgreifen und diese bei der Erarbeitung des Verfahrens berücksichtigen. Aus den Erfahrungsberichten der Betroffenen wurde deutlich, dass die mit der Verdachtsabklärung einhergehende Freistellung vom Dienst und die daraus entstehende Ungewissheit eine erhebliche psychische Belastung dargestellt haben. Es ist daher entscheidend, dass das Rehabilitierungsverfahren dem bei den Betroffenen vorherrschenden Ohnmachtsgefühl entgegenwirkt. Somit ist es notwendig, dass die betroffene Person Art, Umfang und Form der Rehabilitation selbst entscheiden kann und keine Maßnahmen gegen deren Willen erfolgen.

Verfahren

Das Rehabilitierungsverfahren findet ausschließlich dann Anwendung, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist, bzw. sich nicht bestätigt hat. Die Entscheidung,

ob ein Verdacht vollständig ausgeräumt ist, trifft die zuständige Rechtsabteilung mit der Leitung des für die Verdachtsabklärung eingerichteten Krisenstabs.

» Bei der Ehrenerklärung handelt es sich um ein schriftliches Dokument, welches bestätigt, dass sich die Vorwürfe als völlig unbegründet herausgestellt haben.«

Es wird darauf geachtet, dass nur die Personen über die Rehabilitierung informiert werden, die bereits über den Verdacht Kenntnis bekommen haben. Der Datenschutz findet bei allen Verfahrensschritten Berücksichtigung. Alle Dokumente und Unterlagen die im Rahmen der Verdachtsabklärung angelegt worden sind, werden nach Beendigung des Rehabilitierungsverfahrens vernichtet. Es werden keine Dokumente in die Personalakte aufgenommen.

Auf Wunsch werden der betroffenen Person eine sogenannte Ehrenerklärung oder sonstige wichtige Dokumente überlassen. Eine Dokumentation des Rehabilitierungsverfahrens wird vom örtlichen Datenschutzbeauftragten für einen Zeitraum von 10 Jahren verschlossen aufbewahrt.

Am Rehabilitierungsverfahren sind alle Personen beteiligt, die bereits bei der Verdachtsabklärung beteiligt waren. Auf Wunsch der betroffenen Person kann der Personalrat hinzugezogen und am Rehabilitierungsverfahren beteiligt werden. Eine Führungskraft wird mit der betroffenen Person Kontakt aufnehmen und über die Unschuld informieren.

» Der Träger ist in der Verantwortung, die ihm anvertrauen Kinder zu schützen und geeignete Maßnahmen zu setzen [...].«

Das Einverständnis für die Einleitung des Rehabilitierungsverfahrens wird eingeholt und alle weiteren Verfahrensschritte eng abgestimmt. Bei einem weiteren Gesprächstermin werden gemeinsam die passenden Rehabilitierungsmaßnahmen ausgewählt und die Umsetzung besprochen.

Rehabilitierungsmaßnahmen

▪ Ehrenerklärung

Bei der Ehrenerklärung handelt es sich um ein schriftliches Dokument, welches bestätigt, dass sich die Vorwürfe als völlig unbegründet herausgestellt haben. Das Bedauern des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin wird zum Ausdruck gebracht. Die Ehrenerklärung soll in einem geeigneten Rahmen übergeben werden, dass Setting wird mit der betroffenen Person eng abgestimmt.

69



Abb. 2: Verdachtsfälle lösen immer immensen Stress aus, daher ist es wichtig, das Vertrauen aktiv bei allen Beteiligten wieder aufzubauen.

→ KITA-MANAGEMENT // REHABILITIERUNGSVERFAHREN

■ Information aller Beteiligten

Es werden alle Personen, die bereits über den Verdacht eine Information erhalten haben, angemessen über die Unschuld der betroffenen Person informiert.

■ Einrichtungswechsel

Die betroffene Person kann die Einrichtung wechseln, falls eine Rückkehr in die frühere Kindertageseinrichtung nicht mehr gewünscht wird.

■ Beratung bei der beruflichen Neuorientierung

Falls für die betroffene Person eine weitere Tätigkeit im pädagogischen Bereich nicht möglich erscheint, erhält sie Beratung und Begleitung bei der beruflichen Neuorientierung innerhalb der gesamten Stadtverwaltung.

■ Information der Eltern

Die Eltern der betroffenen Kindertageseinrichtung werden darüber informiert, dass sich der anfängliche Verdacht gegenüber der Person nicht bestätigt und zu keiner Zeit eine Gefährdung für die Kinder bestanden hat. Die Eltern werden zudem sensibilisiert, keine Informationen an Außenstehende weiterzugeben, um

eine Rufschädigung der betroffenen Person und der Kindertageseinrichtung zu vermeiden.

■ Verfahren bei möglicher Rufschädigung

Die Landeshauptstadt München wird einer Rufschädigung oder Stigmatisierung der betroffenen Person aktiv entgegenwirken und hierzu geeignete Maßnahmen veranlassen. Dies kann bis zur Erstattung einer Strafanzeige führen.

■ Abschluss-Gesprächsrunde

Auf Wunsch der betroffenen Person kann eine Abschluss-Gesprächsrunde, mit dem Ziel der Wiederherstellung der Vertrauensbasis, stattfinden. Die Teilnehmenden, die Gesprächsinhalte und die Moderation werden im Vorfeld abgestimmt.

■ Mitarbeiterbesprechung

In einer Mitarbeiterbesprechung wird das Team darüber informiert, dass der Verdacht gegen die betroffene Person vollständig ausgeräumt werden konnte. Die einzelnen Teammitglieder werden angewiesen, keine Informationen an Außenstehende oder Mitarbeitende in anderen Kindertageseinrichtungen weiterzugeben.

■ Supervision

Der betroffenen Person wird zeitnahe Einzel supervision und psychosoziale Beratung angeboten. Eine Team-supervision ist ebenfalls möglich.

Fazit

Der Verdacht auf sexuelle Gewalt in Kindertageseinrichtungen stellt für die Fachkräfte vor Ort, die Eltern, die möglicherweise betroffenen Kinder sowie für den Träger einen immensen Stress dar und löst viele Emotionen aus. Der Träger ist in der Verantwortung, die ihm anvertrauen Kinder zu schützen und geeignete Maßnahmen zu setzen, um bei der Elternschaft wieder Vertrauen aufzubauen. Zu Unrecht beschuldigte Personen erleben diese Maßnahmen (z.B. Freistellung vom Dienst) als erhebliche psychische Belastung, Kränkung und Stigmatisierung. Durch das Rehabilitierungsverfahren ist es der Landeshauptstadt München gelungen, ein Kinderschutzkonzept zu etablieren, dass neben dem gesetzlichen Schutzauftrag für Kinder auch die Fürsorgepflicht als Arbeitgeber/in angemessen berücksichtigt und somit die Akzeptanz des gesamten Kinderschutzkonzeptes bei allen Mitarbeitenden erhöht. ■

Impressum

Fachzeitschrift für Leitungen, Fachkräfte und Träger der Kindertagesbetreuung
Ausgabe für Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin
KiTa MO, 28. Jg., 3/2019
ISSN 0941-4347

Herausgeber:
Volker Abdel Fattah, AWO Landesverband Sachsen e.V.

Fachbeirat:
Berlin/Brandenburg:
Martin Cramer, Berater für Kindertageseinrichtungen;
Dr. Dietmar Surzbecher, Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung an der Universität Potsdam;
Walburga Henrich-Braig, Fachberaterin, Berlin;
Prof. Dr. Christian Niemeyer, Humboldt Universität Berlin;
Christian Schubert, Pestalozzi-Fröbel-Haus, Berlin;
Mecklenburg-Vorpommern:
Dr. Ramona Brockmann, Referentin Kinder-, Jugend- und Familienhilfe des DRK-Landesverbandes M-V e.V.;

Sachsen:
Sarah Gürlich, Landeskompetenzzentrum Sprachförderung an Kindertageseinrichtungen in Sachsen;
Prof. Dr. Christian Glück, Institut für Förderpädagogik, Universität Leipzig;
Angelika Scheffler, Kommunaler Sozialverband Sachsen, Chemnitz;
Robert Jurleta, Landeskompetenzzentrum Sprachförderung an Kindertageseinrichtungen in Sachsen;
Prof. Iwonne Zill-Sabm, Evangelische Hochschule Dresden

Sachsen-Anhalt:
Heike Pawletko, Abteilungsleiterin, Jugendamt Magdeburg;
Prof. Dr. Thomas Klöche, Hochschule Magdeburg-Stendal

Thüringen:
Jun.-Prof. Dr. Stephan Sallat, Universität Erfurt
Dr. Susanne Völklmar, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Redaktion:
Monika Kruse-Köhn (verantwortl., zeichnet mit - mkk -)
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: +49 221 94373-7176, Fax: -7304
E-Mail: monika.kruse-koehn@wolterskluwer.com

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Carl Link
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln
www.kita-aktuell.de
Carl Link ist eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland.
Deutsche Bank Neuwied
IBAN: DE91 5747 0047 0202 8850 00
BIC: DEUTDESM574

Anzeigenleitung:
Denise König

Anzeigenidisposition:
Annie Werner
Telefon: 0221 94373-7338
anzeigen-kitamanagement@wolterskluwer.com
Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 26 vom 1.1.2019

Kundenservice:
Telefon: 02631 801-2222, Fax: -2223
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Satz:
Newgen KnowledgeWorks (P) Ltd., Chennai

Druck:
Williams Lea Tag GmbH, München

Bildnachweise:
Titelfoto: © candy1812 / fotolia.com
Seite 50: © studiolaut / fotolia.com
Seite 53: © Cookie Studio / fotolia.com
Seite 54: © Cookie Studio / fotolia.com
Seite 57: © hakase420 / fotolia.com
Seite 61: © Monkey Business / fotolia.com
Seite 69: © REDPIXEL / fotolia.com

Voröffentlichung gem. Art. 8 Abs. 3 BayPrG:
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Sitz der Gesellschaft

Luxemburger Straße 449

50939 Köln

Geschäftsführer:

Marina Bruder
Michael Gross
Christian Lindemann
Nick Schlattmann
Ralph Vonderstein
Stephanie Walter
Telefon: +49 (0) 221 94373-7000
Fax: +49 (0) 221 94373-7201
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
Handelsregister Amtsgericht Köln HRB 58843
USt-ID: DE 188836808